

Was müssen Sie über die Beschäftigung von Midijobbern im Unternehmen wissen?

Achtung: Auch für Midijobber gilt der Mindestlohn!

Verdienen in Ihrem Unternehmen einige Mitarbeiter als regelmäßiges Arbeitsentgelt monatlich zwischen 538,01 € (ab dem 01.01.2025: 556,01 €) und 2.000 €?

Ja

Nein

Nein

Diese Mitarbeiter befinden sich im Übergangsbereich (sog. Midijobber).

Bei schwankenden Entgelten müssen Sie das jährliche Entgelt ermitteln und durch zwölf teilen. Das gilt auch, wenn Ihre Mitarbeiter Einmalzahlungen erhalten.

Das Arbeitsentgelt im Übergangsbereich ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

- Für **Arbeitnehmer** sind die Beiträge zur Sozialversicherung jedoch niedriger. Je höher das Einkommen ausfällt, um so mehr nähern sich die Beiträge an das übliche Niveau an.
- Die Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben gleich, werden jedoch auf ein für Rechenzwecke reduziertes Entgelt erhoben. Die (verkürzte) Berechnungsformel lautet:

ab dem 01.01.2024

$$1,116064 \times \text{Arbeitsentgelt} - 232,1277 \text{ €}$$

- Bei Ihrem **Arbeitgeberanteil** wird dagegen das ungeminderte Entgelt der Berechnung zugrunde gelegt. Nur die Arbeitnehmer sollen entlastet werden.

Ausnahmen: Diese Besonderheiten gelten nicht für Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst. Bei diesen berechnen sich die Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Wenn das Arbeitsentgelt max. 538 € im Monat beträgt:

Diese Mitarbeiter sind geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber), für die die Tätigkeit lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ist. Als Arbeitgeber zahlen Sie ermäßigte Pauschalsätze.

Wenn das Arbeitsentgelt mehr als 2.000 € im Monat beträgt:

Bei Lohnsteuer und Sozialversicherung gelten die einheitlichen Sätze ohne besondere Ermäßigungen, sowohl für Sie als Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer.

Die Beitragssätze in der Sozialversicherung, je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen:

- Rentenversicherung: 18,6 %
- Krankenversicherung: 14,6 % (allgemeiner Satz)
- Pflegeversicherung: 3,4 % (Entlastung von 0,25 % pro Kind ab dem zweiten Kind, Zuschlag von 0,6 % bei Kinderlosen)
- Arbeitslosenversicherung: 2,6 %

Außerdem Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und verschiedene Umlagen.



Vorsicht bei Mehrfachbeschäftigung!

Wenn ein Mitarbeiter mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander hat, dann müssen Sie die Entgelte aus diesen zusammenrechnen. Bei der Berechnung sind Besonderheiten zu beachten.



Gut zu wissen

Auf der Website der Deutschen Rentenversicherung Bund finden Sie einen **Rechner**, mit dem Sie die Höhe der jeweiligen Abgabenanteile errechnen können:

www.deutsche-rentenversicherung.de

Experten -> Arbeitgeber & Steuerberater -> Gleitzone/Übergangsbereich -> Gleitzone/rechner/Übergangsbereichsrechner

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen - z.B. zur Ermittlung des reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts - können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.